

#### **4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 18.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung 28.04.2005 (GV NRW S. 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 463ff.) - in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel beschlossen:

##### **Artikel I**

§ 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2005 erhält folgende Fassung:

Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser von den an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken, Schmutzwasser von den Grundstücken, die mittels einer abflusslosen Grube entwässert werden, sowie für die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

##### **Artikel II**

§ 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2005 erhält folgende Fassung: Die Gebühr für die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen (Grundgebühr) und der aus den Anlagen entsorgten Klärschlammmenge (Entsorgungsgebühr) – (vgl. § 6). Für die Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser) aus abflusslosen Gruben wird eine Schmutzwassergebühr erhoben – (vgl. § 4).

##### **Artikel III**

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2005 erhält folgende Fassung:

##### **§ 4**

##### **Schmutzwassergebühren**

(1) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser.

(2) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

(3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück von den Wasserversorgungsunternehmen oder aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen (Frischwassermaßstab). Als sonstige Wasserversorgungsanlagen gelten insbesondere Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen (Sammeln von Niederschlagswasser zum häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch mit anschließender Einleitung als Schmutzwasser). Die Entnahme aus Wasserläufen steht der Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen gleich.

(4) Wassermengen im Sinne des Absatzes 3 sind bei Bezug

a) von Wasserversorgungsunternehmen die für die Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser ermittelten Verbrauchsmengen des letzten Ablesezeitraumes vor dem Erhebungsjahr. Sofern der Ablesezeitraum kein volles Kalenderjahr umfasst, sind die Verbrauchsmengen auf diesen Zeitraum umzurechnen.

b) aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen die Wassermengen, die für das letzte Kalenderjahr vor dem Erhebungsjahr von eingebauten Wassermessern angezeigt worden sind. Hat der Wasserbezieher eine solche Messeinrichtung nicht installieren lassen, so kann die Stadt die Anbringung eines solchen Wassermessers auf Kosten des Wasserbeziehers verlangen. Alternativ hat die Stadt auch die Möglichkeit, die bezogenen Wassermengen zu schätzen.

(5) Hat bei einem Wasserbezug von Wasserversorgungsunternehmen oder aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen der installierte oder verwendete Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt, so kann die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre oder personenbezogener Durchschnittswerte und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt werden.

(6) Beginnt die Gebührenpflicht oder ändert sich die Nutzungsart eines Grundstücks während des Kalenderjahres, so wird für den Rest des Jahres und für die beiden folgenden Erhebungszeiträume die dem Grundstück zugeführte Wassermenge geschätzt. Eine solche Schätzung wird durch eine verbrauchsbezogene Abrechnung ersetzt, sobald für den jeweiligen Erhebungszeitraum ein vom Wasserversorgungsunternehmen (Abs. 4 Buchstabe a) oder durch anerkannte Messeinrichtungen (Abs. 4 Buchstabe b) ermittelter Verbrauch vorliegt.

(7) Auf schriftlichen Antrag des/der Gebührenpflichtigen werden Wassermengen, die auf dem Grundstück nachweisbar verbraucht oder zurückgehalten wurden, bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge (Absatz 3) abgezogen. Der Nachweis obliegt dem/der Gebührenpflichtigen.

Diese/r hat für die nicht der Abwasseranlage zugeführten Wassermengen auf seine Kosten geeichte Messeinrichtungen zu installieren.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Geltendmachung auch durch Glaubhaftmachung zugelassen werden.

Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 7 Abs. 3) geltend zu machen.

(8) Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich

I. bei Grundstücken die mittels eines Kanalleitungsanschlusses entwässert werden  
a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten 1,78 EUR,  
b) für alle übrigen Kanalbenutzer 3,73 EUR.

II. bei Grundstücken die mittels einer abflusslosen Grube entwässert werden 10,12 EUR.

#### **Artikel IV**

§ 5 Abs. 9 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2005 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je qm anrechenbarer Grundstücksfläche jährlich

- a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten 0,82 EUR
- b) für alle übrigen Kanalbenutzer 1,07 EUR

#### **Artikel V**

§ 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2005 erhält folgende Fassung:

##### **§ 6**

Grundgebühr/Entsorgungsgebühr bei Kleinkläranlagen

(1) Zur Deckung eines Teils der Abwasserabgabe, der anteiligen Ruhrverbandslasten sowie der sonstigen Kosten (z.B. Personal- und Verwaltungsausgaben) wird bei Grundstücken, die mittels einer Kleinkläranlage entwässert werden, eine jährliche Gebühr je Bewohner des Grundstücks berechnet (Grundgebühr).

Als Bewohner des Grundstücks gilt, wer am 01.02. des Erhebungszeitraumes dort mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

Die Einwohnerzahlen werden anhand der bei der Stadt geführten Einwohnermelde-datei ermittelt.

(2) Zur Deckung des verbleibenden Teils der in Abs. 1 genannten Kosten sowie der Abfuhrkosten wird eine Gebühr nach der festgestellten Menge des abgefahrenen Inhalts der Kleinkläranlage berechnet (Entsorgungsgebühr). Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Berechnungseinheit für diese Entsorgungsgebühr ist der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.

Die Menge des abzufahrenden Inhalts wird von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt.

(3) Die Grundgebühr beträgt je Bewohner des Grundstücks jährlich 25,62 EUR. Die Entsorgungsgebühr beträgt je cbm ausgepumpte/ abgefahrene Menge 46,83 EUR.

#### **Artikel VI**

§ 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2005 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der zuständigen Wasserversorger oder anderer von ihr beauftragter Dritten zu bedienen.

## **Artikel VII**

Dieser 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel tritt am 01.01.2010 in Kraft.